

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Satzung
über die Sitzungsvergütung
für Protokollführer

Neufassung am

18.06.2013

Satzung
über die Sitzungsvergütung
für Protokollführer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz – LBesG (GBL. Vom 22.11.2010 S. 793) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salach in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Neufassung der Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer beschlossen:

Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer

§ 1 Sitzungsvergütung

- (1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.
- (2) Als Sitzungsvergütung werden die Stundensätze der jeweils aktuellen Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 15 zu § 65 LBesG je voller Sitzungsstunde ausbezahlt. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Salach, 19.06.2013

Bernd Lutz
Bürgermeister